Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1931/2/3 4Os561/30, 9Os133/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.02.1931

Norm

StPO §459

Rechtssatz

Von einer gehörigen Vorladung des Angeklagten kann dann nicht gesprochen werden, wenn er unter der Anschrift einer Wohnung, von der er bereits ausgezogen und abgemeldet war, geladen und sohin eine Ersatzzustellung vorgenommen wurde.

Entscheidungstexte

- 4 Os 561/30
  Entscheidungstext OGH 03.02.1931 4 Os 561/30
  Veröff: SSt XI/26
- 9 Os 133/68
  Entscheidungstext OGH 26.09.1968 9 Os 133/68
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1931:RS0101825

Dokumentnummer

JJR_19310203_OGH0002_0040OS00561_3000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at